

Entscheidung Nr. 501/2025/2026
Spiel: SV Darmstadt 98 – Hannover 96
Datum: 11.04.2026

23.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.700,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98 e.V.

14.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SV Darmstadt 98 und Hannover 96 am 11.04.2026 in Darmstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.700,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Darmstadt wurden während des Spiels folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen (Fall 1):

Bei Spielbeginn	2 Bengalische Feuer
23. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
46. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
61. Spielminute	3 Bengalische Feuer
84. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
89. Spielminute	1 Bengalisches Feuer

Zwei der Täter wurden ermittelt und benannt.

In der 13. Spielminute wurden zudem zwei Becher in Richtung Innenraum geworfen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das Werfen von Gegenständen (Fall 2) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro (Fall 1) und für das Werfen von Gegenständen 500,- Euro vor (Fall 2). Aufgrund der Täterermittlungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe für den o.g. Fall 1 um 50 % auf 2.700,- Euro. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –